

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt eine Steuer auf Spielgeräte, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Absatz 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Steuer unterliegen
 - a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Benutzen von Personalcomputern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, Punktspielgeräten (zum Beispiel Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), TV-Komplettgeräten (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und ähnlichen Geräten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder zum Spielen im Internet verwendet werden können.
 - c) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) Striptease, Peepshows sowie Tabledance und sonstige in Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen wie Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art, hierzu zählt auch die Animation der Gäste durch sog. Unterhalter/-innen, und das Vorführen von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos und Filmkabinen sowie in Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

- (3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung von den in Absatz 2 aufgeführten Geräten, die
1. überwiegend zu Kommunikations- oder Informationszwecken benutzt, für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden oder es sich um ein Sportgerät (zum Beispiel Darts, Tischkicker, Billard, Flipper) handelt. Der Nachweis ist von dem/der Steuerschuldner/-in (§ 5) in geeigneter Form zu führen.
 2. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
 3. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 Abs. 2 a):

der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern zum Erlangen des Spielvergnügens aufgewendeten Geldbeträge einschließlich der eingesetzten Gewinne (Summe der Einsätze).

b) zu § 2 Abs. 2 b):

die Anzahl der technisch selbständigen Geräte. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, zum Beispiel durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

c) zu § 2 Abs. 2 c):

die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

d) zu § 2 Abs. 2 d):

das Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den/die Besucher/-in des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen. Wird in Sauna-, FKK- sowie Swinger Clubs oder vergleichbaren Einrichtungen ein Entgelt für die allgemeine Nutzung der gesamten Einrichtung sowie der bereitgestellten Leistungen erhoben, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den/die Besucher/-in des Unternehmens benutzbaren Räume, die der genannten Darbietung dienen sowie die Räume, aus denen die genannten Darbietungen eingesehen werden können.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 Abs. 2 a)

je angefangenem Kalendermonat und Gerät 7,5 v.H. des Spieleinsatzes

b) zu § 2 Abs. 2 b)

1. je angefangenem Kalendermonat und Gerät 100,00 €

2. je angefangenen Kalendermonat und Gerät, mit dem sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. 1.000,00 €

c) zu § 2 Abs. 2 c)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,- €

d) zu § 2 Abs. 2 d)

25 v. H. des Entgeltes. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, beträgt die Steuer 5,- € je angefangenen zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Veranstalter/-in. In den Fällen des § 2 Absatz 2 a) und des § 2 Absatz 2 b) gilt der/die Halter/-in als Veranstalter/-in. Halter/-in ist der/die Eigentümer/-in bzw. derjenige/diejenige, dem/der das Gerät von dem/der Eigentümer/-in zur Nutzung überlassen wird. Neben dem/der Halter/-in ist auch derjenige/diejenige Steuerschuldner/-in, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der/die Inhaber/-in der Räume oder des Grundstücks, sofern diese/-r an den Einnahmen bzw. dem Ertrag des Gerätes beteiligt ist.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Der/die Veranstalter/-in ist verpflichtet, die für die Besteuerung nach § 3 maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - mitzuteilen. Hinsichtlich der Daten des/der Halters/-in (Vorname, Familienname, Anschrift) ist auch derjenige/diejenige mitteilungspflichtig, der/die die Aufstellung der Geräte ermöglicht und duldet.

(2) Das erstmalige Aufstellen eines Gerätes vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung (zum Beispiel hinsichtlich Art, Anzahl und Zulassungsnummer) des aufgestellten Gerätes an einem Aufstellort ist bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck dem Kassen- und Steueramt, schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main- Kassen- und Steueramt- zugelassene Verfahren, anzuzeigen. Hierbei sind die Zulassungsnummer und der Beginn bzw. das Ende der Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte.

(3) Bei verspäteter oder fehlender Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 b) dieser Satzung gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bzw. der Feststellung im Rahmen der behördlichen Ermittlung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines nach § 4 Absatz 1 b) besteuerten Geräts ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der/die Veranstalter/-in ist verpflichtet, bei der Anmeldung der Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 c) und 2 d) Angaben zur Veranstaltungsfläche zu machen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen, soweit kein Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - zugelassene Verfahren, einzureichen. Die Steuerschuld wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(3) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach § 2 Absatz 2 a) sind die Fiskaldaten sowie VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln.

(5) Auf Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz für die in Absatz 2 und 4 genannten Daten durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den/die Steuerschuldner/-in wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der/die Steuerschuldner/-in nach seinen/ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der

Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der/die Steuerschuldner/-in die Fiskaldaten und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke in Form der Langausdrucke in Kopie für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kassinhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellereinspezifischen Serviceausdruck) enthalten müssen.

(6) In Fällen, in denen der/die Steuerschuldner/-in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Der/die Halter/-in, der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume ist verpflichtet, Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht des Kassen- und Steueramtes als Steuergläubigerin. Die Vertreter/-innen des Kassen- und Steueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 AO wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist dem Kassen- und Steueramt zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Absatz 2 Nr. 2 AO). Die Unterlagen müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Absatz 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerschuldner/-in. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Vernichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(3) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Frankfurt am Main vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind dem Kassen- und Steueramt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(4) Das Kassen- und Steueramt behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Geräte zu ermöglichen, hat der/die Steuerschuldner/-in dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit dem Kassen- und Steueramt hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber/-innen eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach

erfolgter Datenerhebung entfernt. Der/die Steuerschuldner/-in hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 1 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner/-in oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerschuldners/-in eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 5 a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer als Steuerschuldner/-in oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerschuldners/-in vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – mitteilt.
2. entgegen § 6 Abs. 2 als Steuerschuldner/-in die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung nicht auf amtlichem Vordruck dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main- Kassen- und Steueramt- zugelassene Verfahren anzeigt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 als Steuerschuldner/-in nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - zugelassene Verfahren einreicht;
4. entgegen § 7 Abs. 4 als Steuerschuldner/-in den Steuererklärungen nicht die entsprechenden (elektronischen) Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) beifügt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 den Vertreter/-innen der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt – den Zugang zum Aufstellort und zum Gerät nicht gewährt;
6. entgegen § 8 Abs. 2 als Steuerschuldner/-in gegen die darin genannten Aufbewahrungspflichten verstößt;
7. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 seinen darin genannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10 Datenschutz

Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach Artikel 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten sowie das Recht auf Löschung von Daten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seither geltende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom 01.07.2020 für ab dem 01.01.2025 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.12.2024

Der Magistrat
Mike Josef
Oberbürgermeister